MANSFELD SÜDHARZ

Rechnungsprüfungsamt

Prüfung - Beratung

EINGEGANGEN
22. Juli 2024

BERICHT

über die örtliche Prüfung

des Jahresabschlusses für das

Haushaltsjahr 2021

der Gemeinde Ahlsdorf

Az.:	**14.51.15**
Datum:	**17.07.2024**
Prüferin:	**Frau Schulz**

0 Inhaltsverzeichnis

0 Inhaltsverzeichnis 2
1 Abkürzungsverzeichnis 3
2 Prüfungsauftrag und Gegenstand der Prüfung 4
3 Art und Umfang der Prüfung 4
4 Betrachtung der Jahresabschlüsse 2013 bis 2020 5
5 Internes Kontrollsystem (IKS) 5
6 Grundlagen der Haushaltswirtschaft 5
7 Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2021 7
7.1 Ergebnisrechnung 8
7.2 Finanzrechnung 8
7.3 Haushaltsausgleich 9
7.4 Vermögensrechnung (Bilanz) 10
7.4.1 Bilanzaktiva 10
7.4.2 Bilanzpassiva 13
7.5 Anlagen 14
8 Ergebnis der Jahresabschlussprüfung / Bestätigungsvermerk 15

1 Abkürzungsverzeichnis

AHK	Anschaffungs- und Herstellungskosten
AiB	Anlagen im Bau
ARAP	Aktive Rechnungsabgrenzungsposten
ATZ	Altersteilzeit
AV	Anlagevermögen
BGA	Betriebs- und Geschäftsausstattung
EÖB	Eröffnungsbilanz
DA	Dienstanweisung
DMS	Denkmalschutz
EK	Eigenkapital
FFw	Freiwillige Feuerwehr
HHJ	Haushaltsjahr
KAB	Kommunalaufsichtsbehörde
KomHVO	Kommunalhaushaltsverordnung
KomKBVO	Kassen- und Buchführungsverordnung
KVG LSA	Kommunalverfassungsgesetz Land Sachsen-Anhalt
LSA	Land Sachsen-Anhalt
MI LSA	Ministerium des Innern und Sport Land Sachsen-Anhalt
NKHR	Neues Kommunales Haushalts- und Kassenrecht
OT	Ortsteil
PRAP	passiver Rechnungsabgrenzungsposten
RL	Richtlinie
RPA	Rechnungsprüfungsamt
Sopo	Sonderposten
TW	Trinkwasser
VV-Konto	Verwahr- und Vorschusskonto

2 Prüfungsauftrag und Gegenstand der Prüfung

Für die Haushaltsführung im Berichtsjahr 2021 waren die Vorschriften des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA), der Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO) und der Gemeindekassenverordnung Doppik (GemKVO Doppik) bzw. der ab 01. April 2021 in Kraft getretenen Verordnung über die Kassen- und Buchführung der Kommunen im Land Sachsen-Anhalt nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung (KomKBVO) bindend.

Der § 118 Abs. 1 KVG LSA verpflichtet die Gemeinde, jährlich einen Jahresabschluss nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung aufzustellen. Dieser unterliegt nach § 136 i. V. m. § 140 Abs. 1 Nr. 1 KVG LSA der örtlichen Prüfung. Gemäß § 141 Abs. 2 KVG LSA hat das Rechnungsprüfungsamt festzustellen, ob der Jahresabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermittelt.

Auf der Grundlage von § 138 Abs. 2 KVG LSA wurde das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Mansfeld-Südharz mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragt.

Dieser Schlussbericht gibt das Ergebnis der Prüfung wieder und dient als Grundlage für die Stellungnahme und Beschlussfassung über den Jahresabschluss 2021 nach § 120 KVG LSA.

3 Art und Umfang der Prüfung

Die Art und der Umfang der Prüfung waren von dem Ziel geprägt, sich wieder dem normalen zeitlichen Ablauf der Aufstellung, Prüfung und Beschlussfassung von Jahresabschlüssen entsprechend § 120 KVG LSA anzunähern.

Das RPA hat den Prüfungsumfang aus § 141 Abs. 1 KVG LSA unter Anwendung der mit dem RdErl. des MI LSA vom 15.10.2020 und dessen Ergänzung vom 22.04.2022 eingeräumten Prüfungserleichterungen auf wesentliche Positionen mit finanzwirtschaftlichen Auswirkungen auf die Gegenwart sowie die Folgejahre beschränkt. Dies umfasst im Einzelnen

- den korrekten Saldenvortrag,
- Zu- und Abgänge des Anlagevermögens einschl. der korrespondierenden Sonderposten,
- Sachverhalte, für die der automatische Fehlerausgleich mit dem aktuellen Jahresabschluss nicht erfüllt ist (Systemfehler).

Darüber hinaus blieb die ordnungsmäßige Haushaltsführung nicht unberücksichtigt.

Die Auswahl der Stichproben erfolgte auf Basis des retrograden Prüfungsansatzes und unter Berücksichtigung von Wesentlichkeiten.

Die Bilanz wurde im Original von der Prüferin gekennzeichnet.

Prüfungsfeststellungen, die nach Einschätzung des RPA der Stellungnahme bedürfen, sind im Bericht mit „B" für Beanstandung nebst einer fortlaufenden Nummerierung gekennzeichnet und durch Fettdruck hervorgehoben.

Das RPA wird diese im Rahmen der Prüfung künftiger Jahresabschlüsse ggf. erneut aufgreifen. Formulierte Hinweise „H" sollen als Anregung zur Qualifizierung des Verwaltungshandelns dienen.

4 Betrachtung der Jahresabschlüsse 2013 bis 2020

Entsprechend § 114 Abs. 1 i. V. m. § 120 Abs. 1 Satz 2 KVG LSA hat der Bürgermeister die Vollständigkeit und Richtigkeit der Jahresabschlüsse der Haushaltsjahre 2013 bis 2020 festzustellen und diese unverzüglich mit dem Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes und seiner Stellungnahme dem Gemeinderat vorzulegen.

Die Beschlussfassungen über die Feststellung der Jahresabschlüsse der Gemeinde Ahlsdorf erfolgten am 07.09.2022 durch den Gemeinderat. Die Bekanntmachung der Beschlüsse nach § 120 Abs. 2 KVG LSA wurde mit Veröffentlichung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Nr. 9/2022 am 07.09.2022 vorgenommen.

5 Internes Kontrollsystem (IKS)

Das IKS umfasst alle in der Verwaltung getroffenen Regelungen, internen Kontrollen und organisatorischen Sicherungsmaßnahmen zur Vermeidung und Aufdeckung von Fehlern und Verstößen.

Bezogen auf das Haushaltsjahr 2021 verfügt die Gemeinde über Dienstanweisungen und Richtlinien, die grundsätzlich geeignet sind, um eine rechtskonforme Geschäfts- und Finanzbuchhaltung zu gewährleisten. Anzumerken ist, dass diese in den Haushaltsjahren 2006 bis 2012 in Kraft traten. Eine Anpassung der Dienstanweisungen an die geänderten gesetzlichen Bestimmungen wurde vernachlässigt.

Da die Bewertungsrichtlinie nur für die Eröffnungsbilanz galt, wurde die Gemeinde mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2013 darauf hingewiesen, zur Gewährleistung der Bewertungsstetigkeit (§ 37 Ziff. 4 GemHVO Doppik) die angewandten Bewertungsmethoden allgemeinverbindlich festzuschreiben.

B_1 Seitens der Gemeinde besteht Handlungsbedarf in Bezug auf die Aktualität der vorliegenden Dienstanweisungen und den Erlass einer Bewertungs- bzw. Aktivierungsrichtlinie.

6 Grundlagen der Haushaltswirtschaft

Haushaltssatzung

Die Haushaltssatzung einschließlich des Haushaltsplanes für das Haushaltsjahr 2021 wurde vom Gemeinderat mit Beschluss vom 15.03.2021 erlassen.

B_2 Dem Grundsatz der Vorherigkeit wurde damit widersprochen.

Ebenfalls am 15.03.2021 beschloss der Gemeinderat die Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes.

B_3 Der Ausgleich des Ergebnisplanes wurde entgegen den Bestimmungen des § 98 Abs. 3 KVG LSA für das Jahr 2021 nicht erreicht.

Die Kommunalaufsichtsbehörde sah lt. Verfügung vom 07.05.2021 von einer Beanstandung des Gemeinderatsbeschlusses über die Haushaltssatzung ab.

Der mit der Haushaltssatzung festgesetzte Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wurde in Höhe von 2.800.000 EUR genehmigt. Die Kenntnisnahme war mit den nachstehenden Auflagen verbunden:

1. Die monatliche Vorlage der Liquiditätsplanung ist kontinuierlich und termingerecht weiter fortzuführen.
2. Das Haushaltskonsolidierungskonzept ist zu überarbeiten und fortzuschreiben. Die Fortschreibung ist der KAB spätestens zum 30.11.2021 vorzulegen.
3. Zusammen mit der Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes hat die Gemeinde eine Planung vorzulegen, woraus eine stufenweise Reduzierung des Liquiditätskreditvolumens innerhalb der mittelfristigen Finanzplanung erkennbar ist.

Durch den Bürgermeister ist mit der Vollziehbarkeit der Haushaltssatzung eine Haushaltssperre gemäß § 27 KomHVO zu verfügen, die sicherstellt, dass nur Aufwendungen und Auszahlungen geleistet werden, zu deren Leistung die Gemeinde rechtlich unaufschiebbar verpflichtet ist oder für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unabweisbar sind. Die Haushaltssperre ist der KAB unverzüglich anzuzeigen. Dieser Anordnung kam die Gemeinde nach und der Bürgermeister sprach mit Wirkung vom 14.06.2021 die haushaltswirtschaftliche Sperre aus.

Das gemäß § 102 Abs. 2 KVG LSA geltende Verfahren der Bekanntmachung und öffentlichen Auslegung fand für die Haushaltssatzung des Jahres 2021 Beachtung.

1. Nachtragshaushaltssatzung

Aufgrund der Erhöhung der Auszahlungen im Ergebnis- und im Finanzplan erließ die Gemeinde eine Nachtragshaushaltssatzung. Den Beschluss dazu fasste der Gemeinderat in seiner Sitzung am 28.06.2021.

B_4 Auch mit der 1. Nachtragshaushaltssatzung entspricht der Ergebnisplan nicht den Forderungen des § 98 Abs. 3 KVG LSA.

Im Ergebnis der Prüfung der 1. Nachtragshaushaltssatzung sah die Kommunalaufsichtsbehörde mit der Verfügung vom 25.08.2021 von einer Beanstandung des Beschlusses ab.

Die Kommunalaufsichtsbehörde ordnete an, die Auszahlungen für die im Haushaltsjahr 2021 verschobenen Maßnahmen in das Folgejahr betreffend der Maßnahmen Radweg Helbra-Siebigerode und Badsanierung Kindertagesstätte in Höhe von 153.400 EUR mit einem Sperrvermerk zu versehen. Die entsprechenden Nachweise wurden zur Prüfung vorgelegt.

Die Genehmigungen und Anordnungen unter den Punkten 2 bis 3 der Haushaltsverfügung vom 07.05.2021 behalten weiterhin ihre Gültigkeit.

Das geltende Verfahren der Bekanntmachung und öffentlichen Auslegung der 1. Nachtragshaushaltssatzung gemäß § 102 Abs. 2 KVG LSA wurde beachtet.

7 Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2021

Der § 118 Abs. 1 KVG LSA verpflichtet die Gemeinde, jährlich einen Jahresabschluss nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung aufzustellen, welcher ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermitteln soll. Nach den Vorschriften des § 120 Abs. 1 KVG LSA ist der Jahresabschluss innerhalb von vier Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufzustellen.

Die Vollständigkeit und Richtigkeit des Jahresabschlusses 2021 gemäß § 120 Abs. 1 KVG LSA stellte der Bürgermeister am 14.12.2023 fest. Dem RPA wurde der Jahresabschluss am 18.12.2023 zur Prüfung vorgelegt.

B_5 Die gesetzlich vorgegebene Frist war auf Grund der verspäteten Vorlage und Prüfung der Eröffnungsbilanz sowie der Jahresabschlüsse 2013 bis 2020 nicht haltbar.

Legitimiert durch den Beschluss des Gemeinderates vom 07.09.2022 kam bei der Aufstellung des Jahresabschlusses 2021 der RdErl. MI LSA vom 15.10.2020 zur Anwendung. Die unter Pkt. 1 Bst. a – h gewährten Erleichterungen für die Aufstellung des Jahresabschlusses wurden vollumfänglich genutzt.

H_1 Die Beschlussfassung enthält keinen Hinweis auf die Ergänzung zu dem bereits unter Pkt. 3 des Prüfberichtes genannten Runderlass des MI vom 22.04.2022.

Die Vermögens-, Ergebnis- und Finanzrechnung stellen sich zum Stichtag wie folgt dar:

Finanzrechnung 2021	Bilanz zum 31.12.2021		Ergebnisrechnung 2021
	Aktiva	Passiva	
Anfangsbestand an Finanzmitteln 450.202,37 €	Anlagevermögen 5.141.374,44 €	Eigenkapital 27.477,44 € -> dav. Jahresergebnis 27.477,44 €	Erträge Ordentliche Erträge 1.793.813,19 €
Einzahlungen 1.552.142,00 €	Umlaufvermögen 280.163,06 € -> davon liquide Mittel 136.611,86 €	Sonderposten 2.947.726,96 €	Außerordentliche Erträge 0,00 €
Auszahlungen 1.865.732,51 €	RAP 5.594,03 €	Rückstellungen 46.662,96 €	Aufwendungen Ordentliche Aufwendungen 1.766.284,63 €
		Verbindlichkeiten 4.665.949,22 €	
Endbestand an Finanzmitteln per 31.12. 136.611,86 €	nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag 2.326.125,98 €	RAP 65.440,93 €	Außerordentliche Aufwendungen 51,12 €
	Bilanzsumme 7.753.257,51 €	Bilanzsumme 7.753.257,51 €	Jahresüberschuss 27.477,44 €

7.1 Ergebnisrechnung

Die Ergebnisrechnung erfasst alle Erträge und Aufwendungen (Ressourcenaufkommen und –verbrauch) eines Haushaltsjahres und ermittelt das Jahresergebnis. Aus dem Saldo des ordentlichen und außerordentlichen Ergebnisses ergibt sich ein Jahresüberschuss in Höhe von 27.477,44 EUR. Die Erträge im HHJahr 2021 reichten somit aus, um die entstandenen Aufwendungen zu decken.

Im Rahmen des Jahresabschlusses sind aufgrund von § 43 Abs. 2 KomHVO für die Ergebnisrechnung die Ist-Ergebnisse den Planansätzen gegenüberzustellen. Der Planvergleich der Ergebnisrechnung zeigt für das Berichtsjahr nachfolgend aufgeführte Abweichungen:

	Haushaltsansatz	fortgeschriebener Ansatz[1]	Ergebnis lt. Jahresrechnung	Plan-Ist-Vergleich[2]
	-EUR-			
Erträge	1.640.600,00	1.640.600,00	1.793.813,19	+ 153.213,19
Aufwendungen	1.927.100,00	1.999.338,94	1.766.284,63	- 233.054,31

Das Ergebnis des Berichtsjahres ist primär auf die höheren Erträge bei den Steuern und ähnlichen Abgaben (+ 38.226,06 EUR), den Zuwendungen und allgemeinen Umlagen (+ 26.572,77 EUR) sowie den sonstigen ordentlichen Erträgen (+ 59.798,46EUR) zurückzuführen.

Die Hauptursache bei den Minderungen ist hauptsächlich bei den Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (198.622,29 EUR), hier insbesondere bei der Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen (106.637,20 EUR) und des sonstigen unbeweglichen Vermögens (77.008,33 EUR) sowie den sonstigen ordentlichen Aufwendungen (28.084,69 EUR) zu sehen.

Lediglich bei den bilanziellen Abschreibungen wurden 2021 höhere Aufwendungen getätigt, die das Ergebnis des Vergleichs mit 763,62 EUR geringfügig beeinflussen.

Die Ermittlung des fortgeschriebenen Planansatzes bei den Aufwendungen in Höhe von 1.999.338,94 EUR ist anhand der von der Gemeinde vorgelegten Unterlagen zur Ergebnisrechnung nachvollziehbar.

7.2 Finanzrechnung

Die Finanzrechnung gibt Auskunft über die tatsächliche finanzielle Lage und zeigt dabei die Finanzierungsquellen sowie die Veränderung des Zahlungsmittelbestandes der Gemeinde auf. Gemäß § 44 KomHVO Doppik erfasst die Finanzrechnung die realisierten Zahlungsströme (Cash-Flows) innerhalb des Haushaltsjahres, d.h. die tatsächlich eingegangenen bzw. geleisteten Einzahlungen und Auszahlungen.

[1] Der fortgeschriebene Ansatz umfasst den Ansatz im Haushaltsplan, bei Erlass eines Nachtragshaushaltsplanes dessen Ansätze, die übertragenen Ermächtigungen sowie die Ansätze für über- und außerplanmäßige Erträge und bewilligte über- und außerplanmäßige Aufwendungen (Muster 13 zu § 43 KomHVO)
[2] Vergleich zum fortgeschriebenen Ansatz

Diese stellen sich im Ergebnis wie folgt dar:

a) Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit 29.387,68 EUR
Die laufenden Einzahlungen reichten im geprüften Haushaltsjahr aus, die laufenden Auszahlungen zu decken. Der Gemeinde standen Mittel für den Schuldendienst der bestehenden Kredite und zur Verstärkung der Liquidität zur Verfügung.

b) Saldo aus Investitionstätigkeit 133.054,43 EUR
Den ausgewiesenen Investitionsauszahlungen standen keine ausreichenden investiven Einzahlungen zur Verfügung.

c) Saldo aus Finanzierungstätigkeit - 454.696,56 EUR
Der negative Saldo lässt erkennen, dass die Gemeinde höhere Tilgungen geleistet hat, als sie neue Verbindlichkeiten eingegangen ist. Die Verschuldung aus Investitionskrediten ist gegenüber dem Vorjahr zurückgegangen, ebenso wie die Verschuldung aus Liquiditätskrediten.

d) Saldo aus dem Bestand an Fremdmitteln - 21.336,06 EUR.

In der Finanzrechnung sind die Festbetragskredite i. H. v. insgesamt 2.600.000,00 EUR enthalten. Lt. den Rahmenverträgen für Kassenkredite vom 17.11.2021 und 24.11.2021 werden der Gemeinde die Kreditbeträge auf dem gemeinsamen Girokonto der Verbandsgemeinde (DKB 831917) zur Verfügung gestellt.

Der Finanzmittelbestand zum Ende des Jahres 2021 stimmt mit den ausgewiesenen liquiden Mitteln der Vermögensrechnung und dem letzten Tagesabschluss vom 27.01.2022 überein.

Der Planvergleich für das Berichtsjahr 2021 gemäß § 44 KomHVO zeigt bezüglich der Ein-zahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit Minderungen in Höhe von 79,8 TEUR gegenüber dem fortgeschrieben Planansatz. Auszahlungsseitig zeigen sich Einsparungen von 264,2 TEUR bei allen Auszahlungsarten.

Die Einzahlungen aus Zuwendungen für Investitionen und aus der Veränderung des Anlagevermögens verringerten sich im Berichtsjahr um 301,3 TEUR, bei den Auszahlungen für eigene Investitionen wurden dagegen 639,7 TEUR gegenüber dem fortgeschriebenen Planansatz eingespart.

B_6 Wie auch in den vorangegangenen Haushaltsjahren verweist das RPA auf die Planung und Führung der Haushaltswirtschaft unter der Beachtung der allgemeinen Haushaltsgrundsätze gemäß § 98 KVG LSA i. V. m. § 9 Abs. 2 KomHVO.

7.3 Haushaltsausgleich

Das Haushaltsjahr 2021 schließt mit einem Überschuss von insgesamt 27.477,44 EUR ab, welcher unter der Bilanzposition Jahresergebnis ordnungsgemäß nachgewiesen wird. Der Überschuss ergibt sich mit 27.528,56 EUR aus dem Überschuss des ordentlichen Ergebnisses und mit 51,12 EUR aus dem Fehlbetrag des außerordentlichen Ergebnisses.

Der Haushaltsausgleich LSA wurde im Haushaltsjahr 2021 erreicht.

Die Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen und des außerordentlichen Ergebnisses weisen zum Ende des Berichtsjahres keine Bestände aus.

Der Überschuss des Vorjahres von insgesamt 64.389,58 EUR und die ausgewiesene Rücklage aus der EÖB zum 01.01.2021 von 3,60 EUR bewirken im Berichtjahr eine Verringerung des Fehlbetragsvortrages auf - 2.326.125,98 EUR.

Dem doppischen Haushaltsrecht entsprechend erfolgen die nach § 23 Abs. 1 KomHVO erforderlichen Buchungen zum Haushaltsausgleich erst im nachfolgenden Haushaltsjahr. Entsprechend § 23 Abs. 4 KomHVO wird der Überschuss von 27.477,44 EUR zur Deckung des nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrages beitragen.

7.4 Vermögensrechnung (Bilanz)

Die Vermögensrechnung ist die stichtagsbezogene Gegenüberstellung des Vermögens und der entsprechenden Finanzierungsmittel. Die Salden der Bilanz des Vorjahres wurden korrekt vortragen.

7.4.1 Bilanzaktiva

Auf der Aktivseite der Bilanz wird das Vermögen mit den zum Bilanzstichtag ermittelten Werten aufgeführt. Es handelt sich um die Dokumentation der Kapitalverwendung. Die nachstehende Übersicht zeigt die einzelnen Bilanzergebnisse der Aktivseite zum Stichtag 31.12. einschl. der Veränderung zum Vorjahr.

Bilanz 2021

Aktiva	**31.12.2021**	**Veränderung zum Vorjahr**
Anlagevermögen		
immaterielle Vermögensgegenstände	441.511,18 EUR	- 15.481,74 EUR
Sachanlagevermögen	4.655.129,50 EUR	- 191.897,64 EUR
Finanzanlagevermögen	44.733,76 EUR	0,00 EUR
Umlaufvermögen		
Vorräte	0,00 EUR	0,00 EUR
öffentlich-rechtl. Forderungen	80.851,76 EUR	+ 608,45 EUR
privatrechtliche Forderungen	62.699,44 EUR	+ 18.241,46 EUR
liquide Mittel	136.611,86 EUR	- 313.590,51 EUR
ARAP	5.594,03 EUR	0,00 EUR
Nicht durch EK gedeckter Fehlbetrag	2.326.125,98 EUR	- 64.393,18 EUR
Bilanzsumme	**7.753.257,51 EUR**	**- 566.513,16 EUR**

Gemäß RdErl. des MI LSA vom 15.10.2020 reduzierte sich die Prüfung auf die Veränderungen des Anlagevermögens und den korrekten Nachweis der liquiden Mittel.

Immaterielles Vermögen

Gegenüber dem Vorjahr ist eine Verringerung um 15,5 TEUR zu verzeichnen. Darin spiegeln sich die ordnungsgemäßen Abschreibungen wider.

Sachanlagevermögen

Die Veränderungen des Sachanlagevermögens zum Haushaltsjahr 2021 stellen sich anhand des Jahresanlagennachweises wie folgt dar:

Bestand per 01.01.2021	**4.847.698,25 EUR**
+ Zugänge	24.798,17 EUR
- Abgänge	31.636,83 EUR
- Bilanzielle Abschreibungen	186.086,30 EUR
Bestand per 31.12.2021	**4.655.129,50 EUR**

Die Übereinstimmung des Sachanlagevermögens lt. Vermögensrechnung mit dem Jahresanlagennachweis ist im geprüften Haushaltsjahr gegeben.

Die Zugänge des Sachanlagevermögens im Berichtsjahr beziehen sich mit 9.191,56 EUR und 12.653,94 EUR hauptsächlich auf Maschinen und technische Anlagen sowie und Anlagen im Bau. Im geprüften Haushaltsjahr wurden bei den Anlagen im Bau Umbuchungen aufgrund der Aktivierung von Vermögensgegenständen bei baulichen Anlagen des ISV in Höhe von insgesamt 19.752,77 EUR getätigt.

Auf den bestehenden Handlungsbedarf bezüglich der Aktivierungsrichtlinie wird bereits mit der **B_1** auf S 5 des Prüfberichtes verwiesen.

Die Prüfung der Bewertungen „Erwerb einer Kubota Frontkehrmaschine“ und „Spielplatz Grundstraße“, mit einem Wertumfang von insgesamt 29.088,76 EUR ergab keine Beanstandungen. Bis zu seiner der Aktivierung wurde der Spielplatz als Anlage im Bau nachgewiesen.

Die zur Prüfung vorgelegten digitalen Bewertungsakten sind nach Ansicht des RPA nicht vollständig, so fehlt z. B. eine im 4-Augen-Prinzip unterzeichnete Bewertung des Vermögensgegenstandes und deren Bestätigung. Eine Fotodokumentation des Vermögensgegenstandes ist den Unterlagen ebenfalls nicht beigefügt.

H_2 Seitens der Gemeinde ist auf eine vollständige Dokumentation der Bewertung von Vermögensgenständen zu achten.

Der Abgänge des Anlagevermögens begründen sich mit 29.244,00 EUR hauptsächlich in der Veräußerung von drei Grundstücken in der Bilanzposition „Bauland, Bauerwartungsland“. Bei den Grundstücken dieser Bilanzposition handelt es sich im Wesentlichen um Grün- und Ackerland, das im Berichtsjahr noch voll bewirtschaftet wurde. Der erzielte Verkaufserlös von insgesamt 65.799,00 EUR wird in der Finanzrechnung in den Einzahlungen aus der Veränderung des Anlagevermögens (Konto 682100) nachgewiesen. Die Prüfung der Veräußerungen anhand der vorliegenden Unterlagen ergab keine Beanstandungen.

Den Veränderungen des Sachanlagevermögens stehen die ordentlichen Abschreibungen für das Haushaltsjahr 2021 in Höhe von insgesamt 186.086,30 EUR gegenüber.

Die bilanziellen Abschreibungen des Anlagevermögens belaufen sich im Berichtsjahr lt. der Anlagenübersicht auf insgesamt 201.568,04 EUR. An Hand der Ergebnisrechnung sind diese nachvollziehbar.

Die Prüfung des Jahresabschlusses 2021 zeigte die Übereinstimmung des Anlagevermögens lt. Bilanz mit dem Jahresanlagennachweis.

Liquide Mittel

Zum Bilanzstichtag 31.12.2021 betrugen die liquiden Mittel 136.611,86 EUR (Vorjahr: 450.202,37 EUR). Im Vorjahresvergleich haben sich die liquiden Mittel zum Bilanzstichtag um 313.590,51 EUR verringert.

Von der Gemeinde musste zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit neben den Liquidationshilfen vom Land mit 1.131.780,00 EUR auch Kassenkredite i. H. v. insgesamt 2.600.000,00 EUR in Anspruch genommen werden.

Unberücksichtigt der Inanspruchnahme von Liquiditätskrediten würde sich zum Stichtag 31.12.2021 ein tatsächlicher Finanzmittelbestand für die Gemeinde Ahlsdorf i. H. v. ./. 2.463.388,14 EUR ergeben.

Der Bilanzwert stimmt mit dem Kassenistbestand per 31.12.2021 und dem Kassensollbestand lt. Finanzrechnung überein und ist durch Kontoauszüge belegt.

Aktive Rechnungsabgrenzungsposten (ARAP)

Gemäß § 42 Abs. 1 KomHVO sind auf der Aktivseite die vor dem Abschlussstichtag geleisteten Ausgaben auszuweisen, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen. § 42 Abs. 3 KomHVO besagt weiterhin, dass der Unterschiedsbetrag auf der Aktivseite als RAP aufgenommen werden darf, sofern der Rückzahlungsbetrag einer Verbindlichkeit höher ist als der Aufwands- oder Auszahlungsbetrag. Der Unterschied ist durch planmäßige jährliche Abschreibungen zu tilgen.

Die Bilanz weist zum Stichtag aktive Rechnungsabgrenzungsposten von 5.594,03 EUR aus, die aufgrund der Mitbenutzung der öffentlichen Einrichtung für die Abwasserbeseitigung des AZV „Süßer See" zum Zwecke der Straßenoberflächenentwässerung[3] bereits im Haushaltsjahr 2019 gebildet wurden und der laufenden Unterhaltung dienen.

Dem Jahresabschluss sind die entsprechenden Unterlagen zur Ermittlung der Rechnungsabgrenzungsposten beigefügt.

Zu beanstanden ist, dass in den Haushaltsjahren 2019 bis 2021 die Auflösung des Rechnungsabgrenzungspostens durch die Gemeinde versäumt wurde. Dies wird erstmalig mit der Erstellung des Jahresabschlusses 2022 erfolgen.

Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag

Aufgrund des Jahresfehlbetrages 2020 i. H. v. 59.652,72 EUR hat sich der nicht durch Eigenkapital gedeckte Fehlbetrag zum 31.12.2021 auf 1.348.315,48 EUR erhöht.

B_7 Die bilanzielle Überschuldung der Gemeinde ist unter Bezug auf § 98 Abs. 3 KVG LSA zu beanstanden.

[3] Vereinbarung über die Mitbenutzung der öffentlichen Einrichtung für die Abwasserbeseitigung des AZV „Süßer See" zum Zwecke der Straßenoberflächenentwässerung für den Bereich Sperlingsberg und Bärenstraße vom 16./23.03.2018

7.4.2 Bilanzpassiva

Die Passivseite der Bilanz gibt im Wesentlichen einen Überblick über die Verbindlichkeiten und das Eigenkapital einer Kommune und lässt damit die Finanzierung der auf der Aktivseite der Bilanz stehenden Vermögenswerte erkennen. Die einzelnen Bilanzergebnisse der Passivseite der Gemeinde Ahlsdorf per 31.12.2021 sind im Folgenden dargestellt:

Bilanz 2021

Passiva	**31.12.2021**	**Veränderung zum Vorjahr**
Eigenkapital	27.477,44 EUR	- 36.915,74 EUR
Sonderposten	2.947.726,96 EUR	- 71.204,10 EUR
Rückstellungen	46.662,96 EUR	- 14.146,41 EUR
Verbindlichkeiten	4.665.949,22 EUR	- 452.266,32 EUR
PRAP	65.440,93 EUR	+8.019,41 EUR
Bilanzsumme	**7.753.257,51 EUR**	**- 566.513,16 EUR**

Gem. RdErl. reduzierte sich die Prüfung im Wesentlichen auf die Sonderposten, die zum Anlagevermögen korrespondieren müssen, die Rückstellungen und die Verbindlichkeiten.

Sonderposten

Der Ansatz von Sonderposten in der Bilanz dient der Darstellung der Beteiligungen Dritter an der Finanzierung bzw. am Erwerb von kommunalen Vermögensgegenständen (Investitionen). Sie werden über die entsprechende Abschreibungsdauer des geförderten Vermögensgegenstandes aufgelöst. Eine Ausnahme bilden die Sonderposten aus der Investitionspauschale bis 2012.

Gegenüber dem vorangegangenen Haushaltsjahr haben sich die Sonderposten im Berichtsjahr wie folgt entwickelt:

Bestand per 01.01.2021	**3.018.931,06 EUR**
Zugänge	67.160,98 EUR
Abgänge	1.248,00 EUR
Abgänge aus der Auflösung	137.117,08 EUR
Bestand per 31.12.2021	**2.947.726,96 EUR**

Die Zugänge resultieren mit 81.104,00 EUR hauptsächlich aus der Investitionspauschale.

Zur Verbesserung der Infrastruktur erhalten die Gemeinden gem. § 16 FAG LSA jährlich eine pauschale Investitionszuweisung. Es ist u. a. zulässig, die Mittel zur investiven Verwendung anzusparen[4]. Die Gemeinde Ahlsdorf hat per 31.12.2021 nicht verbrauchte Mittel der Investitionspauschale i. H. v. 350.161,27 EUR bilanziert.

B_8 Eine Inanspruchnahme von zur pauschalen Verwendung angesparten Mitteln der Investitionspauschale setzt unter Bezug auf die RdVerf. Nr. 19 des LVwA LSA vom 23.07.2020 voraus, dass diese nicht nur buchmäßig, sondern auch tatsächlich als liquide Mittel vorgehalten werden. Andernfalls ist ein Verstoß gegen § 110 KVG LSA nicht auszuschließen.

[4] Runderlasse des Ministeriums für Inneres und Sport vom 06.03.2021 bzw. 09.07.2021

Die stichprobenweise Bewertung von Sonderposten für den „Erwerb einer Kubota Frontkehrmaschine“ und „Spielplatz Grundstraße“ ergab keine Beanstandungen.

Die ertragswirksame Auflösung der Sonderposten ist an Hand von Anlagenbuchhaltung und Ergebnisrechnung nachvollziehbar.

Rückstellungen

Gemäß den Festlegungen des § 35 Abs. 1 Nr. 1 GemHVO Doppik sind Rückstellungen für Pensionsverpflichtungen nach den beamtenrechtlichen Bestimmungen zu bilden. Unter den sonstigen Rückstellungen werden entsprechend § 35 Abs. 1 Nr. 6 KomHVO Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten im Rahmen des Finanzausgleichs und aus Steuer- und Sonderabgabeschuldverhältnissen, drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichtsverfahren sowie die Aufwandserstattung für die kostenpflichtige Prüfung der ausstehenden Jahresabschlüsse (§ 140 Abs. 1 Nr. 6 und Nr.1 i. V. m. § 138 Abs. 2 KVG LSA) bilanziert.

Zum Stichtag 31.12.2021 hatte die Bilanzposition einen Wert von 46.662,96 EUR. Gegenüber dem Vorjahr hat sich der Bestand um 14.146,41 EUR verringert. Die Bestandsminderung erklärt sich wie folgt:

- Bildung der Rückstellung in Höhe von 3.000,00 EUR für die Prüfung des Jahresabschlusses 2021 und
- teilweise Inanspruchnahme der Rückstellung für drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichtsverfahren in Höhe von 17.146,41 EUR aufgrund der Klage der Gemeinde Ahlsdorf gegen den Landkreis Mansfeld-Südharz in Bezug auf die Erhebung der Kreisumlage.

Eine Prüfung der Rückstellungen war nicht Gegenstand der Prüfung.

Verbindlichkeiten

Am Ende des Berichtsjahres weist die Bilanz Verbindlichkeiten in Höhe von insgesamt 4.665.949,22 EUR nach.

Die Verbindlichkeiten aus *Kreditaufnahmen für Investitionen* haben sich gegenüber dem vorangegangenen Haushaltsjahr um die vorgenommene Umschuldung und die erbrachten Tilgungsleistungen von 254.696,56 EUR auf 847.895,62 EUR verringert.

Die Bilanz sowie die Verbindlichkeitenübersicht weisen zum 31.12.2021 *Verbindlichkeiten aus Liquiditätskrediten* von insgesamt 3.731.780 EUR aus, die mit 1.131.780 EUR aus Verbindlichkeiten zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit beim Land und mit 2.600.000 EUR aus dem Kassenfestbetragskredit resultieren.

Der Kassenfestbetragskredit verringerte sich gegenüber dem Vorjahr um 200.000 EUR. Der von der Kommunalaufsicht genehmigte Kreditrahmen wurde mit rd. 93 v. H. in Anspruch genommen.

7.5 Anlagen

Die gemäß § 118 Abs. 4 Nr. 1 KVG LSA geforderte Anlagen-, Forderungs- und Verbindlichkeitenübersicht lag zur Prüfung vor. Der Abgleich mit den korrespondierenden Bilanzpositionen ergab Übereinstimmung.

Übersichten über zu übertragende Ermächtigungen und fortgeltende Verpflichtungsermächtigungen entsprechend § 118 Abs. 4 KVG LSA waren dem Jahresabschluss vorschriftsgemäß beigefügt. Der Jahresabschluss 2021 weist keine Verpflichtungsermächtigungen aus.

Die Haushaltssatzung 2021 enthält im § 6 Ziff. 4 und Ziff. 5 Vermerke zur Übertragung nicht verbrauchter Mittel i. S. d. § 19 KomHVO Doppik.

Der Jahresabschluss 2021 weist Ermächtigungsübertragungen in Höhe von insgesamt 359.707,37 EUR aus. Diese wurden mit 340.780,80 EUR hauptsächlich für den Straßenneubau Erdengrube gebildet.

Laut dem Antrag des zuständigen Fachdienstes vom 31.01.2022 konnte die Planung aufgrund einer veränderten Personalsituation beim beauftragten Planungsbüro im Haushaltsjahr 2021 nicht fertiggestellt werden und die Baumaßnahme nicht begonnen werden. Die Fertigstellung der Erschließungsstraße ist für das III. Quartal 2022 geplant.

Der Fachdienst Zentrale Dienste und Finanzen legte mit den Hinweisen und der Terminplanung zum Jahresabschluss 2021 vom 03.01.2022 bezüglich der Übertragung von Ermächtigungen fest, dass nicht ausgeschöpfte Haushaltsansätze mit dem entsprechenden Formblatt bis zum 22.01.2022 zu melden sind.

H_3 Die festgelegten Termine sind von den Fachdiensten zu beachten.

8 Ergebnis der Jahresabschlussprüfung / Bestätigungsvermerk

Der Jahresabschluss 2021 der Gemeinde Ahlsdorf, bestehend aus der Ergebnis-, Finanz- und Vermögensrechnung sowie den beizufügenden Anlagen gemäß § 118 Abs. 4 KVG LSA, wurde vom Rechnungsprüfungsamt entsprechend §§ 140 Abs. 1 Nr. 1 und 141 KVG LSA sowie unter Anwendung der Erleichterungen gem. Ziff. 2 RdErl. MI vom 15.10.2021 und dessen Ergänzung vom 22.04.2022 pflichtgemäß geprüft.

Es galt zu beurteilen, ob der Jahresabschluss mit den dazugehörigen Unterlagen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage der Gemeinde darstellt.

Seitens der Gemeinde besteht Handlungsbedarf in Bezug auf die Aktualität der vorliegenden Dienstanweisungen und den Erlass einer Bewertungs- bzw. Aktivierungsrichtlinie.

In Bezug auf die Planung und Führung der Haushaltswirtschaft sind die allgemeinen Haushaltsgrundsätze gemäß § 98 KVG LSA i. V. m. § 9 Abs. 2 KomHVO zu beachten.

Der Haushaltsausgleich wurde im Berichtsjahr 2021 erreicht.

Die Übereinstimmung des Finanzmittelbestandes lt. Finanzrechnung mit dem Betrag an liquiden Mitteln in der Vermögensrechnung ist gegeben.

Der nicht durch Eigenkapital gedeckte Fehlbetrag der Vorjahre reduzierte sich aufgrund des Jahresüberschusses 2020 auf 2.326.125,98 EUR. Die bilanzielle Überschuldung der Gemeinde ist unter Bezug auf § 98 Abs. 3 KVG LSA zu beanstanden.

Bestätigungsvermerk

Auf der Grundlage der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse und unter Verweis auf die festgestellten Verstöße gegen die einschlägigen Rechtsbestimmungen kommt das Rechnungsprüfungsamtes nach pflichtgemäßem Ermessen zu der Einschätzung, dass der Jahresabschluss 2021 im Wesentlichen den gesetzlichen Vorschriften bzw. ortsrechtlichen Regelungen entspricht und ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage der Gemeinde vermittelt. Im Ergebnis der Prüfung kann ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt werden.

Vor der endgültigen Ausfertigung erhielt die Gemeinde einen Berichtsentwurf und damit die Möglichkeit, sich zum Inhalt zu äußern. Relevante Hinweise zu Einzelfeststellungen sowie bereits eingeleitete und dokumentierte Maßnahmen fanden im endgültigen Bericht Berücksichtigung. Auf ein Abschlussgespräch wurde verzichtet.

Das Rechnungsprüfungsamt verweist auf die Regelungen des § 120 KVG LSA. Danach sind durch den Hauptverwaltungsbeamten der Bericht des Rechnungsprüfungsamtes und seine Stellungnahme zu diesem Bericht dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Gemäß § 120 Abs. 3 KVG LSA ist der Beschluss des Gemeinderates über den Jahresabschluss der Kommunalaufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen und ortsüblich bekannt zu machen. Der Jahresabschluss mit Anhang ist an sieben Tagen öffentlich auszulegen, in der Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen.

Jannek
Amtsleiterin

Schulz
Verwaltungs- und Gemeindeprüferin